

**Bekanntmachung
nach Art. VI des Gesetzes vom 27. Juni 1978
(GV.NW. S. 268)**

Zentrale Verwaltungsaufgaben

Änderungen und Ergänzungen

Stadt Gronau (Westf.)

Bekanntmachung

Aufgrund des Art. VI des Gesetzes vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) wird hiermit folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetze vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) und vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen der Stadt Gronau, die vor dem 8. Juli 1978 verkündet worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die genannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigem förmlichen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Gronau, den 11. Dezember 1978

Jäkel
Bürgermeister

